



## Vorauszahlungsbürgschaft

Der Auftragnehmer

und

der Auftraggeber

haben am \_\_\_\_\_ einen Vertrag geschlossen. Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für vom Auftraggeber geleistete Vorauszahlungen eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt

der Bürge

hiermit nach Maßgabe des Folgenden für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische, unbefristete und unbedingte Bürgschaft auf erstes Anfordern nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€ (in Worten:

€)

an den Auftraggeber zu zahlen.

Die Bürgschaft sichert alle Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung geleisteter Vorauszahlungen egal Auf die Einreden gemäß §§ 770 und 771 BGB wird verzichtet; der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt jedoch nicht für unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftragnehmers. Der Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit gilt nicht für die Anfechtung nach § 123 BGB. Wir können uns aus dieser Bürgschaft nicht durch Hinterlegung befreien.

Die Bürgschaftsforderung verjährt gemäß §§ 195, 199 BGB, nicht jedoch vor der gesicherten Hauptforderung.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Für Streitigkeiten aus der Bürgschaft findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel Bürge

---

Namen in Druckbuchstaben